

Publication des Kleinen Rathes vom 25. Hornung 1819, enthaltend das Verbot aller und jeder Scheidemünzen unter 10 Batzen, welche nicht mit dem hiesigen Kantonsstempel ausgeprägt sind.

Da laut eingekommenen amtlichen Berichten, theils durch den gewohnten Verkehr, theils, und hauptsächlich durch eigennützige Speculanten, eine große Menge Scheidemünze aus andern Kantonen, in dem hiesigen in Umlauf gekommen ist, so hat der Kleine Rath, um den Zudrang derselben zu verhindern, und das Publicum vor größerm Schaden und Verlast zu verwahren, den Umständen angemessen erachtet, die frühern Verbote der fremden Scheidemünzen, auf alle und jede Scheidemünzen aus andern Kantonen unter dem Werth eines Schweizerfranken auszudehnen, und dieselben von nun an, im Umfang des hiesigen Kantons, gänzlich zu verbieten und außer Cours zu setzen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, mit den öffentlichen Blättern ausgegeben, den sämtlichen Oberämtern zur Bekanntmachung zugesandt, und an den gewohnten Orten angeschlagen und öffentlich verlesen werden.

Actum Donnerstags den 25. Hornung 1819.

Coram Senatu.

Kanzley des Standes Zürich.

Stapfer, Zweyter Staatschreiber.